

Statuten Thurgauer Leichtathletikverband

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1.1 Name

Der Thurgauer Leichtathletikverband (TLAV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 1.2. Sitz

Der Sitz des Verbandes ist am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten oder der jeweiligen Verbandspräsidentin.

Art. 1.3 Zugehörigkeit

Der TLAV ist Mitglied von Swiss Athletics.

2. Zweck und Organisation

Art. 2.1 Zweck

Der TLAV fördert als Fachverband die Leichtathletik im Kanton Thurgau. Er schafft dazu die nötigen Rahmenbedingungen und unterstützt seine angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder. Der TLAV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.2 Statuten

Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vereinbarungen von Swiss Athletics sind für den TLAV und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 2.3 Zusammenarbeit

Der TLAV kann mit anderen Sportverbänden und Organisationen zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen treffen.

Art. 2.4 Ethik-Statut

Art. 2.4.1 Grundsatz

Der TLAV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TLAV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Art. 2.4.2 Doping- und Ethik-Statut

Der TLAV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TLAV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TLAV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 2.4.3 Sanktionen

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

3. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 3.1 Bestand

Der TLAV besteht aus:

- a) Vereinen und Leichtathletikriegen (Mitgliedervereine)
- b) Organisatoren von Veranstaltungen
- c) Einzelmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Passivmitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern

Art. 3.2 Mitgliedschaft

Art. 3.2.1. Vereine und Leichtathletikriegen

¹⁾ Vereine und Leichtathletikriegen, die dem TLAV beitreten wollen, haben sich, unter Vorlage der Statuten, schriftlich beim Verbandspräsidenten oder bei der Verbandspräsidentin um Aufnahme zu bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

²⁾ Die Mitgliedschaft bei Swiss Athletics eines Vereins oder einer anderen juristischen Person bewirkt automatisch die Zugehörigkeit zum TLAV.

Art. 3.2.2 Organisatoren von Veranstaltungen

Veranstalter von Leichtathletik- und Laufsportanlässen ohne Vereinsstrukturen können auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.2.3 Einzelmitglieder

Vorstandsmitglieder sowie durch den Vorstand gewählte Mitarbeitende gelten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Einzelmitglieder des TLAV.

Art. 3.2.4 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den TLAV oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 3.2.5 Passivmitglieder / Gönnerinnen und Gönner

Vereine, Körperschaften und andere juristische sowie natürliche Personen können als Passivmitglieder oder Gönnerinnen und Gönner aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.3 Austritte

Austritte können nur auf Ende eines Jahres erfolgen und befreien nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder auf digitalem Weg bis spätestens am 30. November beim Verbandspräsidenten oder bei der Verbandspräsidentin eingehen.

Art. 3.4 Rechte

Die Mitglieder haben Anspruch auf die folgenden Dienstleistungen des TLAV und von Swiss Athletics:

- a) Inhaberinnen und Inhaber der Swiss Athletics Lizenz sind berechtigt, an allen nach der Swiss Athletics-Wettkampfordnung (WO) ausgetragenen Wettkämpfen teilzunehmen
- b) Inhaberinnen und Inhaber von Swiss run+athletics Membercard sind berechtigt, an den, von der Swiss-Athletics definierten beziehungsweise in der WO für sie vorgesehenen Wettkämpfen, teilzunehmen.
- c) Die übrigen Veranstaltungen stehen grundsätzlich allen offen, wobei die Mitgliedschaft in einem TLAV-Mitgliederverein vorausgesetzt werden kann.

Art. 3.5 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 3.6 Einstellung in den Rechten und Ausschluss

Mitglieder können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt oder aus dem TLAV ausgeschlossen werden:

- a) bei leichten Fällen (Verletzung der Verbandsvorschriften, Nichtbeachten von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder anderer Organe sowie Nichtnachkommen der finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung) durch den Vorstand mit Rekursmöglichkeit an die Delegiertenversammlung
- b) bei schweren Fällen (unwürdigem, dem Ansehen der Leichtathletik schadendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen) durch den Zentralvorstand von Swiss Athletics mit Rekursmöglichkeit an das Verbandsschiedsgericht von Swiss Athletics.

Art. 3.7 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

4. Organe

Art. 4.1 Organe

Die Organe des TLAV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Art. 4.2 Verbandsjahr

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 4.3 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung bildet als Legislative den Souverän des TLAV.

Art. 4.3.1 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher durch Zirkular oder Publikation den Mitgliedern bekannt gegeben. Digitale Publikationen sind möglich.

Art. 4.3.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit mindestens 50 Delegiertenstimmen, kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist schriftlich oder digital mit den entsprechenden Unterschriften beim Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einzureichen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist in der Folge innert drei Monaten einzuberufen, sofern nicht vorher eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.

Art. 4.3.3 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder digital beim Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin eingehen.

Art. 4.3.4 Stimmrechtserhebung

Die Errechnung der Stimmenzahlen basiert auf dem Stand per 30. November des abgelaufenen Verbandsjahres. Als Basis dient die durch Swiss Athletics zur Verfügung gestellte Lizenzliste mit Stichtag 30. November.

Art. 4.3.5 Stimmrecht und Stimmenzahl

¹⁾ Stimmberechtigt sind:

- | | |
|----------------------|--|
| a) Mitgliedervereine | 1 Stimme |
| b) Mitgliedervereine | zusätzliche Stimmen je 10% der Anzahl Lizenzen (Stand: 30.11.), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl |
| c) Einzelmitglieder | 1 Stimme |

²⁾ Die Stimme kann nur durch persönlich anwesende, das 15. Altersjahr vollendete Personen wahrgenommen werden. Pro Person dürfen maximal 2 Stimmen vertreten werden.

³⁾ Passive, Gönnerinnen und Gönner und Ehrenmitglieder dürfen sich beratend einbringen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 4.3.6 Vorsitz

Die Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den Verbandspräsidenten oder die Verbandspräsidentin geführt. Er oder sie stimmt und wählt als Einzelmitglied mit.

Art. 4.3.7 Protokoll

Ein Vorstandsmitglied führt ein Protokoll. Dieses enthält im Minimum die Beschlüsse und gibt die wesentlichen Inhalte von Debatten wieder.

Art. 4.3.8 Beschlussfähigkeit und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen

- 1) Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der Delegiertenstimmen gefasst. Einzig für die Auflösung des Verbandes wird eine 2/3 Mehrheit benötigt.
- 3) Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 4) Die Stimmen werden durch zwei durch die Delegiertenversammlung bestimmte Personen gezählt.

Art. 4.3.9 Befugnisse der Delegiertenversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der-Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Einmalausgaben ab CHF 20'000 mit separatem Kreditbegehren
- j) Wiederkehrende Ausgaben ab CHF 10'000 mit separatem Kreditbegehren
- k) Anschlüsse und Beitritte in andere Organisationen
- l) Ehrungen und Auszeichnungen
- m) Anträge gemäss Art. 4.3.1
- n) Statutenänderungen
- o) Auflösung des Verbandes

Art. 4.4 Vorstand

Art. 4.4.1 Aufgaben

Der Vorstand leitet den TLAV primär auf strategischer Ebene und vertritt ihn nach aussen. Er zeigt sich für die Umsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Art. 4.4.2 Amtsdauer

- 1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 2) Vorzeitige Rücktritte sind dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten, auf Ende eines Monats, schriftlich oder digital anzuzeigen.
- 3) Die vakante Funktion wird mittels Ersatzwahl an der folgenden Delegiertenversammlung oder im Rahmen der nächsten Gesamterneuerungswahlen besetzt.

Art. 4.4.3 Zusammensetzung

1) Mit Ausnahme des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Er besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Personen.

2) Doppelfunktionen sind möglich.

Art. 4.4.4 Vorstandssitzungen / Beschlussfähigkeit

1) Der Vorstand trifft sich auf Einberufung durch den Verbandspräsidenten oder die Verbandspräsidentin, wenn es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu einer Vorstandssitzung.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

3) In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.

4) In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4.4.5 Befugnisse des Vorstandes

- a) Verbandsführung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlungen
- c) Ausarbeitung und Überwachung der Statuten, Pflichtenhefte, Reglemente und Wegleitungen
- d) Verwaltung der Finanzen und Materialien
- e) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Behörden
- f) Kommunikation
- g) Vergabe und Überwachung von Wettkämpfen und Kursen
- h) Koordination des kantonalen Terminkalenders
- i) Abfassung des Jahresberichtes
- j) Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Swiss Athletics
- k) Betreuung des Archivs
- l) Förderung und Propagierung der Leichtathletik im Verbandsgebiet
- m) Einrichtung von Trainingszentren
- n) Massnahmen zur Förderung des Breiten- und Leistungssports
- o) Einsetzung von ständigen Kommissionen oder temporären Arbeitsgruppen für Projekte
- p) Ausarbeitung von Projekten zur Förderung der Leichtathletik
- q) Wahl von Mitarbeitenden
- r) Einmalige finanzielle Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets von maximal CHF 5'000
- s) Festlegung der Entschädigungen von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden
- t) Entscheid über die Neuaufnahme von Vereinen, Leichtathletikriegen und Organisatoren von Veranstaltungen, Passivmitgliedern und Gönnerinnen und Gönnern.

Art. 4.5 Rechnungsrevision

Analog der Amtsdauer des Vorstandes werden zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren gewählt. Diese haben die Rechnung zu prüfen und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Art. 4.6 Mitarbeitende

Die durch den Vorstand gewählten Mitarbeitenden erledigen ihre Aufgaben gemäss Weisungen des Vorstandes.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen in der Regel aus:

- a) den von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegten Beiträgen
- b) dem Ertrag des Verbandsvermögens
- c) Veranstaltungen
- d) allfälligen Subventionen und Vergabungen
- e) allfälligen Sponsoringeinnahmen

5.2 Verwendung der Finanzen

Die finanziellen Mittel werden vom Vorstand gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Budget eingesetzt.

5.3 Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb Budget

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets, pro Verbandsjahr über einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 5'000 eigener Kompetenz zu entscheiden.

5.4 Haftung

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verbandsauflösung

¹⁾ Die Auflösung des TLAV kann durch die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Delegiertenstimmen beschlossen werden. Das Geschäft muss traktandiert sein.

²⁾ Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mindestens ein Drittel des Vermögens ist über einen durch die Delegiertenversammlung zu beschliessenden Verteilschlüssel an die zum Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Mitgliedervereine auszuzahlen.

³⁾ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 10. März 2023 genehmigt und treten rückwirkend auf Beginn des Verbandsjahres 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Februar 2008.